

Preußische Gesetzsammlung

1931

Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juli 1931

Nr. 26

| Tag | Inhalt: | Seite |
|------------|--|-------|
| 29. 6. 31. | Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrags des Freistaats Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen | 123 |
| | Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen | 123 |

(Nr. 13622.) Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrags des Freistaats Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen. Vom 29. Juni 1931.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1931 zu dem Vertrage des Freistaats Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen (Gesetzsamml. S. 107) wird hiermit bekannt gemacht, daß der Vertrag und das Schlußprotokoll ratifiziert worden sind. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 29. Juni 1931 in Berlin stattgefunden. Der Vertrag und das Schlußprotokoll sind demnach gemäß Artikel 13 Abs. 1 des Vertrags am 29. Juni 1931 in Kraft getreten.

Berlin, den 29. Juni 1931.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

G r i m m e.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

In der Nummer 28 des Ministerialblatts für die Preußische innere Verwaltung ist eine vom Preußischen Staatsministerium erlassene Verordnung vom 20. Juni 1931 zur Änderung der Verordnung über Verteilung der Pauschbeträge zur Ablösung von Verwaltungskostenzuschüssen auf die Gemeinden vom 15. Dezember 1930 (Gesetzsamml. S. 295) veröffentlicht worden, die am 1. Juli 1931 in Kraft tritt.

Berlin, den 23. Juni 1931.

Preußisches Ministerium des Innern.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenk, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postfachkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermittelten nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM, vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achteitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Pf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. h. Preisermäßigung.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 15. Juli 1931.)

Gesetzsammlung 1931. (Nr. 13 622.)

